

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jörg Hamann (CDU) vom 28.09.11

und Antwort des Senats

Betr.: Vertrag für das Gängeviertel – wo landet der „große Wurf“?

Vor Kurzem wurde der Vertrag zwischen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), dem Bezirksamt Mitte und den Besetzern der Gängeviertel-Häuser unterzeichnet. Die zuständige Stadtentwicklungssenatorin sprach von einem „großen Wurf“, der ihr gelungen sei. Verständlich, angesichts der Summe von 20 Millionen Euro, die seitens der Stadt investiert werden sollen. Denn hiermit gibt die BSU fast die Hälfte des Betrages aus, welchen sie für Straßensanierung und -instandsetzung in Hamburg einsetzen wird. Mit diesem Betrag ist die Sanierung des Gängeviertels in den Status eines Großprojektes aufgerückt, welches der Senat in Angriff nehmen möchte.

Allerdings bleiben nach genauer Durchsicht der Verlautbarungen der zuständigen Behörde und der Tagespresse noch zahlreiche Fragezeichen bestehen.

Ich frage deshalb den Senat:

1. *Wann wird der Bürgerschaft, dem zuständigen Ausschuss und der Öffentlichkeit der Vertrag, welcher mit den Hausbesetzern geschlossen wurde, vorgestellt und veröffentlicht, um die im Regierungsprogramm und im Wahlkampf versprochene Transparenz herzustellen (bitte den Vertrag als Anhang beifügen, beziehungsweise Zeitplan für die geplante Unterrichtung beifügen)?*

Eine Bürgerschaftsbefassung ist derzeit nicht geplant. Die Vereinbarung ist im Internet unter <http://das-gaengeviertel.info/uploads/media/Kooperationsvereinbarung.pdf> publiziert.

2. *Welche Behörde ist bei der Umsetzung der Vertragsinhalte federführend (bitte die Gründe für diese Entscheidung ausführlich erläutern)?*

Federführend ist das zuständige Bezirksamt, da für die Durchführung von Sanierungs- und Stadtbauverfahren im Rahmen der Integrierten Stadtteilentwicklung die Bezirksämter zuständig sind.

3. *Welche Eigentumsverhältnisse beziehungsweise Entscheidungsgewalt haben der Senat oder die zuständige Behörde während des Sanierungsprozesses über das Gängeviertel?*

Eigentümerin bleibt die Freie und Hansestadt Hamburg.

4. *Welche Entscheidungsgewalt hat die steg während des Sanierungsprozesses über das Gängeviertel?*

Vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission für Bodenordnung ist beabsichtigt, die Grundstücke in das Treuhandvermögen des Sanierungsträgers steg zu übertragen.

5. *Wie sieht das Mitspracherecht der sogenannten Initiative aus (möglichst ausführlich und genau darstellen)?*

Ein Mitspracherecht der Initiative ist nicht vereinbart.

6. *Wer entscheidet bei Konfliktfällen (bitte die Gründe für diese Entscheidung ausführlich darstellen)?*

Der Vertrag sieht keine einseitige Konfliktentscheidung vor. Gelingt bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten über wesentliche Angelegenheiten der Kooperation in angemessener Zeit keine Einigung, kann jeder Beteiligte auf der Grundlage der Vereinbarung eine Schlichtung verlangen. Über die Person des Schlichters wird zu gegebener Zeit Einvernehmen zwischen den Beteiligten zu erzielen sein.

7. *Welchen Sinn und welche Vorteile hat für den Senat oder die zuständige Behörde dieser Vertrag?*

Die Kooperationsvereinbarung soll in Ergänzung zu dem Integrierten Entwicklungskonzept die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Projektbeteiligten präzisieren.

8. *Wird dieses finanzielle Großprojekt unter die Aufsicht des Controllings für öffentliche Bauprojekte der Senatskanzlei fallen?*

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, es handelt sich nicht um ein öffentliches Bauprojekt.

9. *Beabsichtigen der Senat oder die zuständige Behörde, den Besetzern beziehungsweise der Initiative oder einer Genossenschaft das Grundstück zum Kauf anzubieten?*

Wenn ja:

- a. *Werden die Investitionen von 20 Millionen Euro Renovierungskosten eingepreist?*

- b. *Wird das sogenannte Höchstpreisverfahren angewendet?*

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

- c. *Wann wird das Grundstück zum Kauf angeboten?*

- d. *Gibt es schon/noch weitere Interessenten?*

- e. *Welche weiteren Bedingungen werden sich an den Kauf des Grundstücks knüpfen?*

Wenn nein, warum nicht?

18 Monate vor Ablauf des Sanierungsverfahrens soll über die Veräußerung des Gesamtobjekts oder von Teilobjekten verhandelt werden. Im Vorwege der Verhandlung ist eine aktuelle Wertermittlung durch unabhängige Sachverständige vorzunehmen. Mit weiteren Eckpunkten hat sich der Senat bislang noch nicht befasst.